



Bekanntgabe

**Antrag der Stadtwerke Winterberg AöR, Lamfert 30, 59955 Winterberg vom 09.03.2020 zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Stadtwerke Winterberg AöR haben mit Antrag vom 09.03.2020 bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Quelfassungen Büre I, Büre II und Büre III in einer Menge von bis zu 250.000 m³/Jahr zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung Winterbergs und Astenbergs beantragt.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese allgemeine Vorprüfung habe ich durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung:

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem oberirdischem Abfluss in Richtung Büre / Namenlose. Aufgrund der hohen Quelledichte führt der Vorfluter ganzjährig Wasser. Die Wasserentnahmen sind schüttungsabhängig; es kann nur das anstehende Grundwasser entnommen werden. Eine Absenkung des Grundwassers erfolgt nicht. Bei der Wasserentnahme wird der natürliche Wasserspiegel nur im eigentlichen Fassungsbereich wenige Meter um die Sammelstränge beeinflusst. Umweltauswirkungen durch die Quellwasserentnahme in der bisherigen und wiederbeantragten Menge können ausgeschlossen werden. Die Wasserentnahme erfolgt in dieser Form bereits seit 90 Jahren. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder die Vegetation haben sich in diesem Zeitraum nicht ergeben. Zukünftig sind daher ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Das Einzugsgebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet Winterberg. Die Quelfassungen liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie außerhalb von Vogelschutzgebieten, Biosphärenreservaten oder Naturschutzgebieten. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft, da die bestehende Grundwasserentnahme fortgeführt wird.

Es wird hiermit gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 08.06.2020

Im Auftrag:

gez.
Menke